

NIEDERSÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT



Az.: 8 LA 33/05
5 A 585/04

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A.,
Staatsangehörigkeit: serbisch-montenegrinisch,

Kläger und
Zulassungsantragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte B.,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg,

Beklagte und
Zulassungsantragsgegnerin,

Streitgegenstand: Widerruf der Asylberechtigung und der Flüchtlingsanerkennung, Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (§ 60 Abs. 2 bis 5, 7 AufenthG)
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 8. Senat - am 11. April 2005 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück – 5. Kammer (Einzelrichterin) – vom 7. Februar 2005 wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

Der Zulassungsantrag hat keinen Erfolg, weil die Voraussetzungen für den von dem Kläger geltend gemachten Berufungszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG) nicht vorliegen.

Eine Rechtssache ist nur dann grundsätzlich bedeutsam im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich bislang nicht beantwortete Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich ist und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf (vgl. GK-AsylVfG, § 78 Rn. 88 f.; Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, § 78 AsylVfG Rn. 140, jeweils m. w. N.). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist daher nur dann im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG dargelegt, wenn eine derartige Frage bezeichnet und darüber hinaus erläutert worden ist, warum sie im angestrebten Berufungsverfahren sowohl entscheidungserheblich als auch klärungsbedürftig wäre und aus welchen Gründen ihre Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus dazu beitrüge, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren.

Dass gemessen an diesem Maßstab die auf den Seiten 1 bis 3 der Antragsschrift aufgeworfenen Fragen der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung verleihen, hat der Senat zu gleichlautenden Fragen bereits in mehreren Beschlüssen vom 6. Juli 2004 (– 8 LA 145/04 –) und vom 6. August 2004 (– 8 LA 193 bis 197/04 –) ausgeführt. In dem Beschluss vom 19. Oktober 2004 (– 8 LA 235/04 –) hat der Senat darüber hinaus die grundsätzliche Bedeutung der auf Seite 4 der Antragsschrift erneut aufgeworfenen Frage verneint. Auf diese Beschlüsse, die dem Bevollmächtigten des Klägers und der Beklagten bekannt sind, wird Bezug genommen, da in der Antragsschrift kein erneuter Klärungsbe-

darf aufgezeigt wird. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die ständige Rechtsprechung des Senats, wonach ein nicht "unverzüglich" erfolgter Widerruf im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG den Betroffenen nicht in seinen Rechten verletzt, auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.7.2004 – 2 BvR 1056/04 –, Asylmagazin 2005, 1/2).

Grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG kommt auch nicht der sinngemäß auf Seite 5 der Antragsschrift aufgeworfenen Frage zu, ob ein gemäß § 73 Abs. 1 AsylVfG erfolgter Widerruf, der – wie hier - zwar vor dem 1. Januar 2005 ausgesprochen, aber noch nicht bestandskräftig geworden sei, gemäß § 73 Abs. 2 a AsylVfG unzulässig sei, wenn er später als drei Jahre nach der Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling erfolgt sei. Dass diese Frage zu verneinen ist, ergibt sich unmittelbar aus § 73 AsylVfG und bedarf daher nicht der Klärung in einem Berufungsverfahren.

§ 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG verpflichtet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling zu prüfen, ob nach § 73 Abs. 1 AsylVfG die Voraussetzungen für einen Widerruf dieser Anerkennung vorliegen. Diese Verpflichtung ist erst mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wirksam geworden, Art. 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I. S. 1950). Dadurch sollen die Asylverfahren beschleunigt werden. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die nach § 73 Abs. 1 AsylVfG a. F. bereits bestehende Verpflichtung, nach dem Wegfall der Anerkennungsvoraussetzungen die Anerkennung unverzüglich zu widerrufen, weitgehend leer liefe (vgl. BT-Drs. 15/420, S.107). Ein Asylverfahren, in dem durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vor dem 1. Januar 2005 bereits ein Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG erfolgt ist, würde durch eine erneute Überprüfung nach dem Stichtag jedoch nur verzögert. Eine solche Prüfung wäre zudem sinnlos. § 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG ist daher auf Übergangsfälle, in denen bereits vor dem 1. Januar 2005 ein Widerruf erfolgt ist, unanwendbar (vgl. Senatsbeschl. v. 8.3.2005 - 8 ME 24/05 -).

Auch bei Anwendbarkeit des § 73 Abs. 2 a Satz 1 AsylVfG ließe sich im Übrigen der von dem Kläger daraus gezogene Schluss nicht ableiten. Der Kläger nimmt sinngemäß an, dass die Anerkennung nicht mehr aufgehoben werden darf, wenn nicht binnen drei Jahren nach der Anerkennung ihre Aufhebung geprüft worden ist. Das besagt § 73 Abs. 2 a

AsylVfG jedoch nicht. § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG regelt lediglich den Fall, dass fristgerecht binnen drei Jahren eine Prüfung stattgefunden hat, ohne dass ein Widerruf oder eine Rücknahme erfolgt ist; in diesem Fall steht eine spätere Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf im Ermessen. Dass eine unterbliebene fristgerechte Prüfung zum Ausschluss eines späteren Widerrufs oder einer Rücknahme führen soll, lässt sich § 73 Abs. 2 a AsylVfG jedoch nicht entnehmen. Allenfalls käme in entsprechender Anwendung des § 73 Abs. 2 a Satz 3 AsylVfG in Betracht, dass eine spätere Widerrufsentscheidung im Ermessen des Bundesamtes steht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

van Nieuwland

Meyer-Lang

Kurbjuhn